

# **Satzung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung GdV – Landesverband Thüringen**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Organisationsbereich**

- (1) Der Verband führt als Zusammenschluss von Ortsverbänden und Einzelmitgliedern den Namen „Gewerkschaft der Sozialverwaltung GdV – Landesverband Thüringen“ (nachfolgend GdV Thüringen).
- (2) Sitz des Landesverbandes ist der dienstliche Sitz des Landesvorsitzenden. Bei einer „Doppelspitze“ legt der Landesvorstand den Sitz an einem der Wohnorte der Landesvorsitzenden fest.
- (3) Die GdV Thüringen ist Mitglied der Gewerkschaft der Sozialverwaltung – Bundesverband sowie des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V (tbb).

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Die GdV Thüringen wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Berufsinteressen seiner Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze sowie der Grundsätze die der Bundesdachverband und der tbb in ihren Satzungen verankert haben. Dabei orientiert sich das gewerkschaftliche Handeln am gemeinsamen Interesse von Beamten und Beschäftigten.
- (2) Die GdV Thüringen ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Eine wirtschaftliche, parteipolitische oder konfessionelle Tätigkeit übt sie nicht aus.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der GdV Thüringen können alle Beamten und Beschäftigte einschließlich der Ruhestandsbeamten und ehemaligen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene des Freistaates Thüringen und der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen werden.
- (2) Mitglieder können ferner andere Personen werden, die den Verband in seinen Zielen unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf den Zugang der Aufnahmebestätigung folgenden Monats. Gegen die Ablehnung eines Antrags kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde an die Landesleitung gerichtet werden, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 4a**

### **Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung teilweise oder vollständig länger als zwei Monate im Rückstand, so kann es bis zum Ausgleich des Rückstandes seine Rechte nach § 5 gegenüber dem Verband nicht in Anspruch nehmen (Ruhen der Rechte), es sei denn die Landesleitung beschließt im Einzelfall für einzelne Ansprüche etwas anderes.

(2) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Landesvorstand ist von der Entscheidung der Landesleitung in Kenntnis zu setzen. Sobald der Beitragsrückstand ausgeglichen ist, informiert die Landesleitung den Landesvorstand entsprechend.

(3) Wird der Beitragsrückstand nicht innerhalb von 3 Monaten ausgeglichen, so kann der Ausschluss des Mitglieds betrieben werden. Die Landesleitung entscheidet über das weitere Verfolgen der Forderung.

#### **§ 4 b**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsverbandes kann nur durch Auflösung erfolgen.

(2) Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch an den Ortsverbandsvorsitzenden oder die Landesleitung zu richten.

(3) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, Beschlüssen der Organe der GdV Thüringen nicht Folge leistet oder mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Landesvorstand kann weitere Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds mehrheitlich festlegen (z.B. verbandsschädigendes Verhalten). Der Antrag auf Ausschluss ist vom jeweiligen Ortsverband bei der Landesleitung schriftlich oder elektronisch zu stellen. Das betroffene Mitglied ist von der Landesleitung schriftlich oder elektronisch unter Darlegung der Gründe zu einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet die Landesleitung nach Anhörung oder erfolglosem Anhörungsversuch mit Beschluss. Ein Rechtsweg gegen den Ausschluss ist nicht zulässig.

(4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber der GdV Thüringen.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

(1) Die GdV Thüringen ist nach Maßgabe ihrer Satzung verpflichtet, ihren Mitgliedern folgende Leistungen zu gewähren:

- a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten, rechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder in ihrem Organisationsbereich,
- b) Förderung der Jugend- und Frauenarbeit,
- c) Zugang zum dbb Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung sowie den dbb Serviceleistungen,
- d) Unterrichtung über die Arbeit der GdV Thüringen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse zu beachten,
- b) Änderungen in ihren Kommunikations- und Bankdaten unverzüglich der Landesleitung, der Ortsverbandsleitung oder dem zuständigen Kassenwart schriftlich mitzuteilen,
- c) den festgelegten Beitrag zu entrichten.

## **§ 6 Gliederung**

(1) Die Mitglieder können sich in Ortsverbänden zusammenschließen. Am Sitz jeder Dienststelle kann ein Ortsverband gebildet werden, sofern er mindestens sieben Mitglieder umfasst. Einzelmitglieder werden regional dem Dienort am nächstgelegenen Ortsverband zugeordnet.

(2) Haben sich die Mitglieder zu einem Ortsverband zusammengeschlossen, wählen sie eine Ortsverbandsleitung, die mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter bestehen muss. Außerdem können ein Kassenwart und weitere Beisitzer der Leitung angehören.

(3) Die Ortsverbände sind unselbständige Gliederungen der GdV Thüringen. Sie können im Rahmen ihrer Aufgaben nur in Angelegenheiten ihrer örtlichen Dienststelle tätig werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Zur Deckung der der GdV Thüringen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenden Kosten sowie der Abgaben an die Gewerkschaft der Sozialverwaltung – Bundesverband sowie den tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bevorzugt im Lastschriftverfahren quartalsweise/halbjährlich zu entrichten. Andere Zahlungsmodalitäten sind möglich. Die Verantwortung für die rechtzeitige Beitragszahlung obliegt den Ortsverbänden bzw. dem jeweiligen Kassenwart oder für die Kassenführung Verantwortlichen.

## **§ 8 Organe der GdV Thüringen**

Organe der GdV Thüringen sind:

1. der Landesdelegiertentag
2. der Landesvorstand
3. die Landesleitung

## **§ 9 Landesdelegiertentag**

1) Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der GdV Thüringen. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den gewählten Delegierten der Ortsverbände.

(2) Die Ortsverbände entsenden für je angefangene zehn Einzelmitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch zwei Delegierte.

(3) Der Landesdelegiertentag findet alle fünf Jahre statt. Er wird von der Landesleitung einberufen und ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, anzukündigen.

(4) Die stimmberechtigten Teilnehmer am Landesdelegiertentag verfügen jeweils über ein einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und ist dem Präsidium des Landesdelegiertentages nachzuweisen.

(5) Anträge an den Landesdelegiertentag können vom Landesvorstand, von der Landesleitung und von den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor dem Landesdelegiertentag bei der Landesleitung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(6) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag kann auf mehrheitlichen Beschluss des Landesvorstandes oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder der GdV Thüringen einberufen werden.

(7) Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Teilnehmer oder stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen zwei Monaten ein neuer Landesdelegiertentag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

(8) Der Landesdelegiertentag gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Landesdelegiertentages**

(1) Der Landesdelegiertentag ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der GdV Thüringen,
2. Satzungsänderungen,
3. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. die Erteilung der Entlastung der Landesleitung und des Landesvorstandes,
6. die Wahl der Landesleitung,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. die Erledigung von Anträgen und Beschwerden und
9. die Auflösung der GdV Thüringen und Verwendung des Vermögens.

(2) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landesdelegiertentages ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder den Landesvorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Wahlen durch den Landesdelegiertentag**

(1) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, den der Landesdelegiertentag aus seiner Mitte bestimmt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss einzureichen.

(3) Der Landesdelegiertentag beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Es wird in vier getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlen des/der Landesvorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen in Einzelwahl, die Wahlen der Fachbeisitzer werden im Block gewählt.

(4) Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Offene Wahl erfolgt, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer dies beschließt.

(5) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand besteht aus

1. der Landesleitung,
2. den Vorsitzenden der Ortsverbände bzw. deren Vertretern und
3. den Fachbeisitzern bzw. deren Vertretern.

(2) Der Landesvorstand kann zu seinen Sitzungen die Mitglieder der GdV Thüringen, die als Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte gewählt sind, einladen.

(3) Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

(4) Der Landesvorstand ist zuständig für alle Fragen, die nicht durch Satzung dem Landesdelegiertentag bzw. der Landesleitung zugewiesen sind.

(5) Fachbeisitzer können für folgende Bereiche gewählt werden:

- a) für Beamtenrecht,
- b) für Tarifrecht,
- c) für Personalvertretungsrecht,
- d) für Gleichstellung,
- e) für Jugend und
- f) für Öffentlichkeitsarbeit/Internet.

Stellvertreter der Fachbeisitzer benennt der Landesvorstand.

## **§ 13 Landesleitung**

(1) Die Landesleitung besteht aus

1. einem oder zwei (Doppelspitze) gleichberechtigten Landesvorsitzenden,
2. bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern und
3. dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Landesdelegiertentag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesleitung wählt der Landesvorstand ein Mitglied für den Rest der Legislaturperiode nach.

Wird die Wahl per elektronischer Kommunikation oder schriftlich durchgeführt, müssen Wahlvorschläge oder Kandidaturen spätestens 14 Tage vor Beginn des Wahltermins der Landesleitung vorliegen, um berücksichtigt werden zu können.

(3) Der Landesleitung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesleitung bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes und des Landesdelegiertentages vor. Außerdem obliegt ihr die Ausführung der Beschlüsse.

(4) Sitzungen der Landesleitung sollen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie werden von den oder dem Landesvorsitzenden oder bei Bedarf durch einstimmiges Votum von mindestens 2 Stellvertretern einberufen.

(5) Die GdV wird gerichtlich und außergerichtlich durch (bei Doppelspitze) die Landesvorsitzenden allein oder den Landesvorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der oder die Landesvorsitzenden ist/sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine/ Ihre persönliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister oder einem durch die Landesleitung zu bestimmenden Vertreter geführt.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer werden vom Landesdelegiertentag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen der Landesleitung nicht angehören. Sie sind nur dem Landesdelegiertentag verantwortlich und erstatten dort Bericht. Ihnen obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse.

## **§ 15 Stimmabgabe und Beschlussfähigkeit der Organe, Satzungsänderungen**

(1) Alle Mitglieder der einzelnen Organe der GdV Thüringen haben bei Abstimmungen eine Stimme. Die Organe der GdV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht gegeben, so ist

1. der Landesdelegiertentag frühestens nach vier Wochen, spätestens nach acht Wochen, erneut durch eingeschriebenen Brief,
2. der Landesvorstand frühestens nach zwei Wochen, spätestens nach sechs Wochen schriftlich,
3. die Landesleitung frühestens nach zwei Wochen, spätestens nach vier Wochen schriftlich einzuberufen.

Das jeweilige Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Organe werden durch den Landesvorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet, sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird.

(4) Soweit nicht anders geregelt, entscheiden die Organe der GdV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Über die Sitzungen der Organe der GdV sind Protokolle zu führen, die zumindest die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Protokolle sind von dem Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Landesvorstand und Landesleitung können Sitzungen abhalten und/oder Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen per elektronische Kommunikation (zum Beispiel in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen) und/oder im Umlauf- bzw. Sternverfahren treffen. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(7) Ist aufgrund rechtlicher Vorgaben oder wegen behördlicher Anordnungen oder wegen Fällen höherer Gewalt die Durchführung eines Landesdelegiertentages als Präsenzversammlung nicht möglich, kann die Landesleitung es den Mitgliedern des Landesdelegiertentages in ihrer Gesamtheit ermöglichen,

1. an dem Landesdelegiertentag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Teilnehmerrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an dem Landesdelegiertentag ihre Stimmen vor der Durchführung des Landesdelegiertentages schriftlich abzugeben.

(8) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder bzw. Delegierten gültig, wenn

1. alle Mitglieder beteiligt wurden,
2. bis zu dem von der GdV gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(9) Die Änderung der Satzung kann von dem Landesdelegiertentag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§ 16 Auflösung**

(1) Die Auflösung der GdV Thüringen kann nur zu einem zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertentag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden. Sind nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Landesdelegiertentag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesdelegiertentages auf dem Postweg an die Delegierten abgesandt werden.

(3) Der die Auflösung beschließende Landesdelegiertentag beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens der GdV.

## **§ 17 Gleichstellungsbestimmung**

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, gilt sie für alle Geschlechter.

## **§ 18 Schriftform, Einladungen, Zustelladressen**

(1) Soweit diese Satzung die Übermittlung von Informationen oder Einladungen in schriftlicher Form vorsieht, kann dies auch elektronisch, insbesondere durch E-Mail an die letzte vom Empfänger zur Zustellung bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Für die elektronische Zustellung per E-Mail ist es nicht erforderlich, die Nachricht mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Liegt keine E-Mailadresse vor, genügt für eine Fristwahrung die Übermittlung der Information oder Einladung an die zuletzt von der Fachgewerkschaft bekannt gegebene Kontaktadresse.

(3) Die Einladung gilt 3 Tage nach dem Versand als zugestellt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Landesdelegiertentag am 03. März 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die auf dem Landesdelegiertentag am 06. November 2017 beschlossene Satzung außer Kraft.